

Zeichenerklarung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

SO Sondergebiet für Hotel

2. Maß der baulichen Nutzung

∐ Zahl der Vollgeschoβe als Höchstgrenze

ID Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, wobei das zweite Vollgeschoß als Dachgeschoß zulässig ist

0.2 Grundflachenzahl (GRZ)

(04) Geschoßflachenzahl (GFZ)

3. Bauweise, Baugrenzen

O offene Bauweise

nur Einzelhauser zulassig

nur Einzel- und Doppelhauser zulassig

--- Baugrenze

F Fußweg

← → Firstrichtung

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflachen

— Straßenbegrenzungslinie P öffentlicher Parkplatz

Sichtdreiecke mit Maßangaben

7. Flächen für Versorgungsanlagen $- \diamond - \diamond -$ Kanal, Leitung

Elektrizität, 20 kV Erdkabel Schmutzwasser

R Regenwasser mit Leitungsrecht zu belasten

P privater Parkplatz

9. Grünflachen

Saume zu erhalten Baume zu pflanzen private Grünflächen zur Ortsrandeingrünung Li Linde

15. Sonstige Planzeichen

[[]St] private Stellplatze

TGa Stellplatze in Tiefgarage

Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Für Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

bestehende Hauptgebaude

bestehende Nebengebaude

zum Abbruch vorgesehene Gebaude

-8-8- vorhandene Grundstücksgrenzen

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3490 Flurnummern

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.05.1984 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.06.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemaß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.08 1987 bis 11.09.1987 in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg öffentlich ausgelegt.

der VG Seeg



b) Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28 09 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



c) Der Bebauungsplan wurde am NS 02-1988 dem Landratsamt Ostallgau gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.05.1988 , Az.: 50-610-7/2 nicht geltend ge-

Marktoberdorf, den 18.05.1988

Regierungsratin



d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 24,05.88 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung in der Verwalungsgemeinschaft Seeg auf Dauer für jedermann wahrend er Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereit

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Seeg, den 15. JUNI 88 1

Gemeins chafts vorsitzender der VG Seeg



Gemeinde Seeg

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr.6 für das Gebiet "Bei den Linden" M 1:1000

LANDRATSAMT OSTALLGAU KREISPLANUNGSSTELLE, I.A

gez.: 20.09.84 n gea: 5.02.85 m. gea 30.04.86 n. geä 10.07.86 n. gea: 02.04.87 n. gea.: 20.07.87 be

gea 27.07.87 r.

gea: 28.09.87r.